# Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben einer Neuwaldbildung/Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Außenstelle Mölln – untere Forstbehörde – vom 15.02.2023 –

Az.: 741-632/2023-14244/2023-UV-116450/2023

Der Stadtwald Lübeck plant eine Neuanlage/Erstaufforstung von Wald, gemäß § 10 Landeswaldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, auf einer 33,5711 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten, Flur 7; anteilig auf den Flurstücken 18, 23/14, 41, 42, 79/22, 87/20 und 88/25 und Flur 1, Flurstück 74/2 tlw. der Hansestadt Lübeck.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 LWaldG.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13.05.2003 ist für die geplante Neuanlage von Wald, gemäß Nummer 3.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum LUVPG, für Vorhaben ab 20 ha bis weniger 50 ha zur Feststellung über die UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben weder Schutzgebietsflächen noch Schützgüter, gemäß Ablage 3 Nr. 2.3 des UVPG, beeinträchtigt.

Auch ist eine Schaffung neuer Waldlebensräume zur Erhöhung der Biodiversität und Steigerung der Vielzahl an waldtypischen, wildlebenden Tieren und Pflanzen als durchweg positiv zu bewerten.

Nach Einschätzung der Behörde lässt das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – untere Forstbehörde - des Landes Schleswig-Holstein, Standort Mölln, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln zugänglich gemacht werden.